

## **Anleitung: Beantragung von Prozeßkostenhilfe direkt bei Gericht**

Falls Sie keine Rechtsschutzversicherung haben und nicht in der Lage sind, einen Anwalt zu bezahlen, steht Ihnen möglicherweise ein Anspruch auf Prozeßkostenhilfe zu.

Die Prozeßkostenhilfe kann mit und ohne Ratenzahlung in Frage kommen.

Die PKH wird gewährt, wenn Sie finanziell nicht in der Lage sind, den Anwalt selbst zu finanzieren und Ihr Begehren (also das, was Sie mit der Klage erreichen wollen) Aussichten auf Erfolg hat.

Es ist natürlich möglich, dass der Rechtsanwalt für Sie Prozeßkostenhilfe beantragt.

Falls dieser Prozeßkostenhilfe(Im Folgenden: PKH)-Antrag von einem Rechtsanwalt gestellt wird, wird das Gericht aber über den PKH-Antrag erst entscheiden, wenn der Rechtsanwalt in seinem Antragsschreiben auch bezüglich der Erfolgsaussichten der Hauptsache (also das, was mit der Klage erreicht werden soll) ausführlich vorgetragen hat.

Da dieser geforderte Vortrag eine vorherige Beschäftigung des Anwalts mit der Rechtsmaterie, eine Prüfung des Sachverhaltes, eine Durchsicht der entsprechend einschlägigen Urteile etc. voraussetzt, also einen unter Umständen erheblichen Zeitaufwand erfordert, sieht das Gesetz für diese Tätigkeit eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3336 VV RVG in Höhe von 30,00 bis 320,00 € netto zzgl. Auslagen und MwSt. für den Rechtsanwalt vor.

Da der Rechtsanwalt nicht weiß, ob das Gericht die Erfolgsaussichten bejaht und PKH gewährt, wird er Ihnen also diese Prozeßkostenhilfeprüfungsgebühr in Rechnung stellen müssen.

Falls dann PKH gewährt wird, wird diese Gebühr auf die Prozeßkostenhilfe angerechnet, d.h. obwohl Sie einen Anspruch auf PKH haben, bleiben Sie auf einem Teil der Anwaltskosten "sitzen" (ausser Sie gewinnen den Prozess rechtskräftig, so dass der Gegner Ihren Anwalt bezahlen muss).

Um dieses unerwünschte Ergebnis zu vermeiden empfehle ich folgende Vorgehensweise:

1. Gehen Sie zum zuständigen Sozialgericht, in der Regel in meinem Einzugsbereich das Sozialgericht Mannheim, Planken P 6, 20-21, 68161 Mannheim, Telefon: 0621/292-0 (Zentrale).

2. Gehen Sie dort zur Rechtsantragstelle.

Diese hat geöffnet:

Montag bis Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Sozialgerichts Mannheim unter [www.sozialgericht-mannheim.de](http://www.sozialgericht-mannheim.de).

3. Zu diesem Vorsprechen vor der Rechtsantragstelle nehmen Sie bitte alle möglicherweise relevanten Unterlagen zur Sache und auch alle Unterlagen zu Ihren finanziellen Verhältnissen mit.

Bei der Rechtsantragstelle schildern Sie Ihr Begehren und stellen die entsprechenden Anträge, wobei Ihnen bei der Formulierung der dortige Beamte behilflich ist, und beantragen dann PKH ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von RA Frank Dillmann, Heidelberg (oder natürlich einer/eines Anwaltskollegin/-en falls Sie keine Vertretung durch mich wünschen).

Ihre Angelegenheit wird dann von dem zuständigen Gericht vorgeprüft.

Falls die Voraussetzungen vorliegen, werde ich vom Sozialgericht informiert und um Mitteilung darüber gebeten, ob ich Ihre Vertretung im Falle der PKH-Gewährung übernehme.

Ich werde dies in der Regel zusagen.

Daraufhin wird mir der Prozeßkostenhilfebewilligungsbeschluss des Gerichts zugestellt.

Ich nehme dann mit Ihnen Kontakt auf.

Zuletzt beachten Sie bitte auch die Hinweise zur möglichen Rückzahlungsverpflichtung der PKH, ebenfalls unter der Rubrik *Sonstiges*.